



Referat 122 – Steuerung und  
Controlling des Geschäftsbereichs

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
TELEFON +49 228 99 529-3  
FAX +49 228 99 529-4  
E-MAIL [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)  
INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)  
GESCHÄFTSZEICHEN 122-02107/0021#001  
DATUM 13. Dezember 2022

Per E-Mail an:

Ausschließlich per E-Mail

### Antrag auf Informationszugang

Ihr Schreiben/Ihre E-Mail vom 24. November – „Wissenschaftskommunikation des DBFZ [#263933]“

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 24. November 2022 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Auskunft zu folgenden Fragen:

Warum sind Unterstützungsangebote des DBFZ für Kommunen, z.B. in Form von Fachreferaten, nicht in allen Abteilungen durch die grundlegende institutionelle Finanzierung gedeckt? Warum werden diese Unterstützungen als Form von Wissensweitergabe mit Stundensätzen von mehreren Tausend Euro abgegolten, auch wenn das Wissen nicht an privatwirtschaftliche Akteur:innen, sondern an kommunale und zivilgesellschaftliche Einrichtungen weitergegeben wird? Gibt es Boni für Abteilungen für die Einwerbung von Drittmitteln? Und wer kontrolliert hausintern diese Wege der Kooperation mit Dritten?

Sie formulieren Ihr Schreiben als Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Hierunter ist gem. § 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung zu verstehen. Ihre Frage ist jedoch nicht auf die Übermittlung bestimmter Aufzeichnungen gerichtet, sondern offen auf eine Stellungnahme zu einem bestimmten Sachverhalt.

Ihr Schreiben kann dementsprechend nur als Bürgeranfrage behandelt werden, die wir gerne wie folgt beantworten:

***Warum sind Unterstützungsangebote des DBFZ für Kommunen, z. B. in Form von Fachreferaten, nicht in allen Abteilungen durch die grundlegende institutionelle Finanzierung gedeckt?***

Antwort:

Das DBFZ ist eine gemeinnützige GmbH, aus dieser Rechtsform ergeben sich die handelsrechtlichen Eigenschaften. Die steuerrechtlichen Eigenschaften ergeben sich aus der Tätigkeit. Tätigkeiten der ideellen Sphäre stellen den gemeinnützigen Teil der Tätigkeiten des DBFZ dar. Ergebnisse hieraus werden, sofern diese nicht der Geheimhaltung unterliegen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Unternehmensgegenstand des DBFZ lautet wie folgt:

Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung im Bereich der energetischen und integrierten stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe in der Bioökonomie unter besonderer Berücksichtigung innovativer Techniken der wirtschaftlichen Auswirkungen und der Umweltbelange.

Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der Erschließung der Potentiale nachwachsender Rohstoffe zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung und zum Klimaschutz;
- die Stärkung der wirtschaftlichen Struktur des ländlichen Raums;
- die Förderung des technischen Fortschritts;
- die Durchführung von Forschungsprojekten und Studien im Rahmen von Grundlagenforschung;
- die Unterhaltung eigener Forschungseinrichtungen, wie Laboren, technischen Prüfständen und Technika sowie Feuerungs- und Biogasanlagen und weiteren Pilotanlagen;
- die Durchführung von Veranstaltungen zur Vermittlung von Forschungsergebnissen und Methoden einschließlich des Wissenstransfers sowie der Öffentlichkeitsarbeit;
- die internationale Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen und anderen bedeutenden Forschungseinrichtungen im Rahmen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und
- die Unterstützung und Begleitung von Forschungsvorhaben des wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses und
- die Beratung und Information der Bundesregierung.

Unterstützungsleistungen für Kommunen und Privatpersonen sind dementsprechend kein Bestandteil des Unternehmensgegenstands. Solche Dienstleistungen (z. B. Datenaufbereitungen, Beratungsleistungen, etc..) entsprechen dem wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieb, also einer gewerblichen Tätigkeit, und stellen steuerbare Leistungen dar und müssen dementsprechend auf Basis einer Vollkostenkalkulation abgerechnet werden. An das Finanzamt ist die auf diesen Leistungsaustausch entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.

**Warum werden diese Unterstützungen als Form von Wissensweitergabe mit Stundensätzen von mehreren Tausend Euro abgegolten, auch wenn das Wissen nicht an privatwirtschaftliche Akteur:innen, sondern an kommunale und zivilgesellschaftliche Einrichtungen weitergegeben wird?**

Antwort:

Stundensätze am DBFZ entsprechen Selbstkostenpreisen, lassen sich auf die Tariftabelle des TVöD Bund zurückführen und erreichen in keiner Kalkulationsvariante auch nur annähernd mehrere Tausend Euro.

**Gibt es Boni für Abteilungen für die Einwerbung von Drittmitteln?**

Antwort:

Nein, es gibt keinerlei Boni für Projekteinwerbungen.

**Und wer kontrolliert hausintern diese Wege der Kooperation mit Dritten?**

Antwort:

Das DBFZ unterwirft sich grundsätzlich den „Grundsätzen guter wissenschaftlicher Arbeit“, wie sie z. B. von der DFG vorgegeben werden, sonst wäre eine seriöse Forschungsarbeit nicht möglich. Ferner gelten die Compliance Regeln des Bundes und verschiedene interne Regeln des DBFZ wie z. B. die Richtlinie zur „Organisation und Dokumentation der Projektbearbeitung“ und ein Projektmanagementhandbuch. Alle Angebote und Forschungsanträge des DBFZ werden intern geprüft und von der Geschäftsführung unterschrieben. Prozessseitig gibt es am DBFZ im Rahmen der Risikoanalyse eine jährliche Evaluierung durch das Qualitätsmanagement und externe Gutachter.

Sofern Sie über diese Informationen hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu Ihrem Antrag auf Grundlage des IFG wünschen, bitte ich um Mitteilung bis zum 20. Dezember 2022 und werde anderenfalls das Verfahren ohne weitere Mitteilung einstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.